

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Ausschreibung und Vergabe von öffentlichen Aufträgen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Krieger,
Lindenalle 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
E-Mail: poststelle@fredersdrof-vogelsdorf.de
Internet: www.fredersdorf-vogelsdorf.de
Tel.-Nr. (033439) 835-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Pötke
kasse@fredersdrof-vogelsdorf.de
Tel.-Nr. (033439) 835-233

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Ihre Daten werden verarbeitet, um Vergabeverfahren nach den Vorgaben der einschlägigen Vergabebestimmungen effizient und rechtssicher abwickeln zu können. Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

Konkret werden ihre Daten, zu folgenden Zwecken erhoben:

- Durchführung von Vergabeverfahren, insb.:
 - Bereitstellen von Vergabeunterlagen
 - Beantwortung von Bieterfragen
 - Abfrage und Überprüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen
 - Abfrage und Überprüfung der Eignung
 - Erfüllen vergaberechtlicher Verpflichtungen
- Pflege einer Bieterkartei
- Dokumenten- und Vertragsmanagement
- Vertragsabwicklung
- Erfüllen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
- Führen sachdienlicher Kommunikation

Rechtsgrundlage: Die Vergabeverfahrensstelle hat dabei das geltende Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) und das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (BbgVergG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage der KonzVgV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger innerhalb der Gemeindeverwaltung:

Es sind die zuständigen Mitarbeiter*innen der Gemeinde, die die Vergabe und Ausführung der Leistungen sowie die Rechnungsprüfung betreuen.

Dritte:

- Unterlegene Bieter, die gemäß § 134 GWB über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.
- Dritte im Rahmen der Statistikmeldung und der Bekanntmachung vergebener Aufträge.
- Bundesamt für Justiz: Einholung von GZR-Auskünften gem. § 150a GewO.
- Bundeszollverwaltung zur Einholung von Auskünften betreffend Eignung/Vorliegen von Ausschlussgründen.
- Sicherheits- und Ordnungsbehörden zur Überprüfung bewachungsrechtlicher Voraussetzungen.
- Das Vergabeportal Vergabemarktplatz Brandenburg.
- Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgen die vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu vergebenen Aufträgen sowie zu Nachträgen bzw. Änderungen während der Vertragslaufzeit. Diese Informationen enthalten i.d.R. zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.
- Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen, (Vergabenachprüfstelle, Vergabekammer).
- Gerichte im Falle von Klagen.
- Referenzgeber zur Überprüfung von Referenzangaben
- Landesbehörden im Zuge der Mittelverwendungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt)

Des Weiteren können im Rahmen von Vergabeverfahren extern beauftragte Dritte (z.B. Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Projektsteuerungen sowie sonstige Berater/innen) beteiligt sein, z.B. im Rahmen der Prüfung und Wertung von Angeboten. Die beteiligten externen Dritte werden von den ausschreibenden Dienststellen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und das Datengeheimnis verpflichtet.

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Es werden nur Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die uns im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Firmen zur Verfügung gestellt werden.

Das sind insbesondere

- Persönliche Kontaktdaten und Namen von Unternehmen, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpersonen des Unternehmens (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Unternehmens
- Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Gemäß § 8 Abs. 4 VgV sind Vergabeunterlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags / der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Vergabeunterlagen die als nicht archivierungswürdig eingestuft wurden, werden in der Regel zehn Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs datenschutzgerecht vernichtet. Bei Vertragsunterlagen beträgt die Frist 30 Jahre nach Vertragsschluss.

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

Diese Rechte ergeben sich Artikel 15 bis 20 DSGVO

a. Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten

b. Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c. Löschung nach Art. 17 DS-GVO

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung).

d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO.

f. Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. D DS-GVO, Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DS-GVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ihre Firmenkontaktdata werden darüber hinaus zur Vereinfachung der Abwicklung zukünftiger Vergaben / Konzessionen solange gespeichert, bis Sie dieser Speicherung widersprechen.

Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den einschlägigen Vergabebestimmungen. Die Gemeinde benötigt Ihre Daten, um Sie am Vergabeverfahren beteiligen und einen Auftrag mit Ihnen abschließen zu können.

Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden, da abgegebene Angebote möglicherweise unvollständig und somit auszuschließen sind.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt. Es erfolgt ein Ranking nach den Ausschreibungsunterlagen veröffentlichten Kriterien.

13. Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 Datenschutz-Grundverordnung.

Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Internet: www.lda.brandenburg.de

Tel.-Nr. 033203 356-0, Fax.-Nr. 033203 356-49